

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken

in der Stadt Lüdinghausen vom 25.11.2015

Augrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,10 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Ostwall (gegenüber der alten Ostwellschule)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwellschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse

§ 1a

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden von der Gebührenpflicht befreit und können kostenlos die unter § 1 genannten Parkräume nutzen.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Lüdinghausen, 25.11.2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)